

verhältnisses, wenn die Parteien es besonders vereinbaren. Im Zweifel, d. h. mangels Nachweises einer dahingehenden Willenseinigung ist anzunehmen, dass sie lediglich « zahlungshalber » erfolgt sei, d. h. dass dem Gläubiger dadurch lediglich ein Mittel zur leichteren Realisierung seiner Forderung an die Hand habe gegeben werden wollen. Durch die Entgegennahme des Wechsels treten mithin an Stelle des bisherigen einzigen Zahlungsanspruchs deren zwei, der erste beruhend auf dem ursprünglichen Rechtsverhältnis, der zweite auf dem formalen Grunde des Wechselversprechens, die indessen beide das nämliche Ziel — die Befriedigung des Gläubigers für seine Forderung aus jenem kausalen Rechtsverhältnis — verfolgen und sich von einander nur äusserlich, durch das Gewand, in dem sie auftreten, unterscheiden, weshalb bei Tilgung des einen durch Zahlung auch der andere ohne weiteres untergeht (vgl. OSER, Kommentar zu Art. 116 N° II 2 und III, ADLER, Die Einwirkung der Wechselbegebung auf das kausale Schuldverhältnis in Zschr. f. Handelsrecht Bd. 64 S. 127 ff. Bd. 65 S. 141 sowie die dort zitierte Literatur). Gleichwie der Schuldner infolgedessen, wenn er nach Ausstellung des Wechsels die ursprüngliche, diesem zu Grunde liegende Schuld bezahlt hat, einer späteren Belangung auf Grund des Wechsels durch den Gläubiger und Wechselnehmer mit Erfolg den Einwand des Erlöschens der Wechselverbindlichkeit entgegenhalten kann, so muss die nämliche Rückwirkung auch dann eintreten, wenn ihm für die kausale Schuld durch Verfügung der kompetenten Behörde Stundung erteilt, genau gesagt dafür ein zeitlich beschränktes Vollstreckungsverbot ausgesprochen worden ist, d. h. es muss durch eine solche Stundung nicht nur die Anhebung einer gewöhnlichen Betreuung auf Grund des ursprünglichen Schuldverhältnisses, sondern auch die Geltendmachung des dem Gläubiger als Remittenten auf Grund des Wechselversprechens zustehenden Anspruchs im Wege der Wechselbetreuung ausgeschlossen werden. Die Behauptung des

Rekurrenten, dass er den in Betreuung gesetzten Wechsel zusammen mit anderen der Rekursgegnerin zu dem Zwecke übergeben habe, dass sie sich daraus für die per 1. März 1915 ab ihrem Schuldbrief verfallene Zins- und Kapitalrate bezahlt machen könne, ist demnach im Gegensatz zur Auffassung des angefochtenen Entscheides erheblich und muss, sofern sie zutrifft, zur Gutheissung der Beschwerde führen. Da die Vorinstanz es unterlassen hat, dieselbe auf ihre Richtigkeit zu prüfen und es sich dabei um seine Tatfrage handelt, ist somit die Sache zwecks Vornahme der nötigen Feststellungen hierüber und nachheriger neuer Entscheidung auf Grund der vorstehend entwickelten Rechtsauffassung an sie zurückzuweisen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird dahin gutheissen, dass der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

43. Entscheid vom 9. Juni 1916 i. S. Roman Scherer A.-G.

Tragweite des in Art. 26 Abs. 3 SchT z. ZGB enthaltenen Vorbehalts, wonach, wenn das Pfandrecht sich auf mehrere Grundstücke erstreckt, die Pfandhaft nach bisherigem Rechte bestehen bleibt. Gilt derselbe auch für solche Vorschriften des bisherigen Rechts, durch welche das Vorgehen in Bezug auf die Inanspruchnahme der einzelnen Unterpfänder in von dem Grundsatz des Art. 816 Abs. 3 ZGB abweichender Weise geregelt wird. Weitergeltung für die unter dem alten Recht begründeten Einzinsereien der §§ 32 ff. des luzernischen EG z. SchKG über das sog. Einwerfungsverfahren.

A. — Im Konkurse über die Firma J. Felder & C^{ie}, in Luzern liess die Konkursverwaltung am 24. Januar 1916

durch Vermittlung des Konkursamtes Kriens-Malters an die heutige Rekurrentin Holztypenfabrik Roman Scherer A.-G. in Luzern nachstehende Anzeige ergehen :

« Den 1. Februar 1916 gelangt in Konkursachen J. » Felder & C^{ie}, die Liegenschaft Kupferhammer C und » Pertinenzen, Kriens an die I. Konkurssteigerung. In den » darauf haftenden Gülden N^o 1-35 im Gesamtbetrage » von 100,000 Fr. ist die Wasserkraft, welche zu den » Liegenschaften Kupferhammerhof I und II der Holz- » typenfabrik Roman Scherer A.-G. in Luzern mitver- » kauft wurde, mitverpfändet. Beim Verkaufe wurde auf » dieses Objekt (Wasserkraft) nichts verlegt, noch wurde » je dasselbe aus den auf Kupferhammer C haftenden » Gülden Ziff. 1-35 entlassen. Es bleibt somit ohne weiteres » solidarisch mitverhaftet. Art. 22 und 25/26 SchlT zum » ZGB, §§ 1 und 2 des Gesetzes betr. Abänderung des Ge- » setzes über das Handänderungs- und Hypothekarwesen » vom 8. März 1871. Es ist nun keine der auf Liegenschaft » Kupferhammer C haftenden Grundpfandforderungen » durch definitiv verbindliches Angebot gedeckt und ver- » langen deshalb nachfolgende gefährdete Hypothekar- » gläubiger :

» 1. Gut & C^{ie}, Luzern, als Besitzer von zwei Gülden à » 2000 Fr., angegeben 1. und 2. Juli 1906 und Gült von » 2000 Fr., angegeben 10. Juli 1907 nebst Zinsen,

» 2. J. Huber, Sägerei, Kriens, als Besitzer von Gült » 2000 Fr., angegeben 18. Juli 1907 nebst Marchzins,

» 3. Hodel, Bösch & C^{ie} als Pfandgläubiger der Gülden » Ziff. 29-33 des Verwertungsprotokolls, Fr. 10,000, an- » gegeben 12.-16. Juli 1907,

» dass die mitverpflichtete Holztypenfabrik Roman » Scherer A.-G. entweder das mitverschriebene Unter- » pfand (Wasserkraft zu den Liegenschaften Kupfer- » hammerhof I und II) in die Steigerung einwerfe oder » die vorgenannten Hypotheken auf der zu versteigernden » Liegenschaft gutbiete. Gestützt auf dieses Begehren » werden Sie rechtlich aufgefordert, innert 5 Tagen eine

» Erklärung darüber abzugeben, ob Sie das mitver- » schriebene Unterpfand einwerfen oder dann die vor- » genannten Hypotheken gutbieten. Geben Sie innert der » angesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt das Unter- » pfand, Wasserkraft, als eingeworfen und werden den » Hypothekargläubigern überdies alle Regressrechte gegen » Sie gewahrt. »

Eine weitere Aufforderung gleichen Inhalts wurde der Rekurrentin sodann nachträglich am 2. Februar 1916 auch noch namens eines vierten Hypothekargläubigers J. Willman, Eisenhändler in Luzern zugestellt. Grundlage beider Anzeigen sind die §§ 32 und 33 des luzernischen EG zum SchKG vom 30. Mai 1891, lautend :

« § 32. Ergibt es sich, dass eine Grundpfandforderung » im Pfändungs- (recte Pfandverwertungs-) verfahren der » betriebenen Forderung nachgeht oder im Konkursver- » fahren durch definitiv verbindliches Angebot nicht ge- » deckt ist und ist in beiden Fällen die zu steigernde » Liegenschaft mit anderen Liegenschaften in eine solche » nicht gedeckte Hypothek mitverschrieben, so kann der » gefährdete Hypothekargläubiger durch den Betreibungs- » oder Konkursbeamten die Mitpflichtigen unter Anset- » zung einer Frist auffordern, entweder ihre mitverschie- » benen Unterpfände in die Steigerung einzuwerfen oder » seine Hypothek auf der zu steigernden Liegenschaft » gutzubieten. »

« § 33. Bieten die Mithaften die Hypothek gut, so gilt » ihr Gutbot als definitiv verbindliches Angebot auf die » zu steigernde Liegenschaft.

» Werfen sie dagegen ihre mitverschriebenen Grund- » stücke ein, so bilden dieselben einen integrierenden » Bestandteil der Liegenschaftssteigerung.

» Geben die Mithaften innert der angesetzten Frist keine » bestimmte Erklärung ab, so gelten die Grundstücke als » eingeworfen. »

Mit Zuschriften vom 26. Januar 1916 und 4. Februar 1916 teilte darauf die A.-G. Roman Scherer der Konkurs-

verwaltung J. Felder & C^{ie} mit, dass sie die Einwerfungspflicht bestreite, einmal weil ein Einwerfungsfall überhaupt nicht vorliege — « die zu Kupferhammer I und II gehörende Wasserkraft sei durchaus selbständig, ein selbständiges Recht und in keiner Weise mit Kupferhammer C mitverpfändet » — sodann auch aus dem weiteren Grunde, weil die Bestimmungen des EG zum SchKG über die Einwerfungs- und Gutbotspflicht durch das ZGB und das EG zum ZGB aufgehoben und daher heute nicht mehr anwendbar seien. Zugleich betrat sie gegenüber den Anzeigen auch den Beschwerdeweg, indem sie unter Berufung auf die nämlichen Gründe das Begehren stellte, es seien die der Beschwerdeführerin zugestellten Einwerfungs- bzw. Gutbotsbegehren samt den Zustellungsverfügungen des Konkursamtes Kriens-Malters aufzuheben, eventuell sei den Beschwerdegegnern Frist anzusetzen, um ihre vermeintlichen Solidarpfandrechtsansprüche gegen die Beschwerdeführerin einzuklagen.

Durch Entscheid vom 20. März 1916 hat die obere kantonale Aufsichtsbehörde in teilweiser Abänderung des erstinstanzlichen Erkenntnisses des Amtsgerichtspräsidenten von Luzern-Land das Hauptbegehren der Beschwerde abgewiesen, dagegen dem eventuellen Begehren in dem Sinne entsprochen, dass sie den die Einwerfung verlangenden Hypothekargläubigern zur gerichtlichen Geltendmachung der von ihnen behaupteten Pfandrechtsansprüche eine peremptorische Klagefrist von einem Monat ansetzte. Aus den Motiven des Entscheides ist hervorzuheben: Gemäss Art. 26 Abs. 3 SchlT zum ZGB und § 134 Ziff. 10 des luzernischen EG zum ZGB bleibe für die unter dem alten Rechte errichteten Einzinserei-Verhältnisse — um solche handle es sich hier — das bisherige kantonale Recht vorbehalten. Dieser Vorbehalt umfasse auch das Einwerfungsverfahren im Konkurse, da letzteres eine Folge der Einzinserei sei und die Einwerfung zu den Verbindlichkeiten des Einzinspflichtigen gehöre. Dass dem so sei, folge daraus, dass die Aufhebung

der Einwerfungspflicht zur faktischen Beseitigung der Solidarhaft von in alten Gülden mitverschriebenen Unterpfanden führen müsste, auf welcher Solidarhaft die Einzinserei im wesentlichen beruhe. Bei dieser Sachlage könne sich die Bestimmung von § 134 Ziff. 15 des EG zum ZGB, die neben anderen Gesetzen u. a. mit dem Inkrafttreten des ZGB auch die §§ 32-34 des EG zum SchKG als aufgehoben erkläre, nur auf neurechtliche Verhältnisse beziehen, obwohl dies darin nicht ausdrücklich gesagt sei. In diesem Sinne habe sich denn auch die Aufsichtsbehörde bereits in einer Weisung an das Konkursamt Münster vom 11. Juni 1915 ausgesprochen. Die entgegengesetzte Auffassung der Beschwerdeführerin stehe mit der allgemein lautenden Anerkennung des Fortbestandes der altrechtlichen Einzinsereien, wie sie in Ziff. 10 des mehrerwähnten § 134 ausgesprochen sei, in unlösbarem Widerspruch. Das Fehlen eines entsprechenden Vorbehalts in Ziff. 15 ebenda könne deshalb nur als eine auf einem Versehen des Gesetzgebers beruhende Lücke im Gesetz gedeutet werden, die von der zuständigen Aufsichtsbehörde im Wege der Rechtsprechung auszufüllen sei. Für diese Auslegung spreche auch der Umstand, dass die Bestimmungen über das Einwerfungsverfahren seither im obigen Sinne — d. h. für altrechtliche Verhältnisse — in das am 1. Mai 1916 in Kraft tretende neue EG zum SchKG wieder aufgenommen worden seien und dass das eidgenössische Justizdepartement den ihm vorgelegten Entwurf dieses Gesetzes nicht beanstandet habe. Damit habe es sich *implicite* ebenfalls auf den Standpunkt gestellt, dass es sich um die Uebernahme noch geltender und nicht um die Wiederinkrafterklärung aufgehobener kantonaler Rechtsvorschriften handle, wozu ja der kantonale Gesetzgeber nicht zuständig wäre. Die ergangene Einwerfungs- bzw. Gutbotsaufforderung sei daher grundsätzlich zulässig. Ob die Beschwerdeführerin wirklich einwerfungspflichtig, d. h. ob das streitige Wasserrecht tatsächlich mit der zu verwertenden Liegenschaft Kupfer-

hammer C mitverschrieben sei, sei als Frage des materiellen Rechts von den Gerichten und nicht von den Aufsichtsbehörden zu entscheiden. Als klagepflichtig erschienen dabei die die Einwerfung begehrenden Hypothekargläubiger, und nicht die Konkursmasse, die ja für sich keine Pfandrechte beanspruche und am Streit unbeteiligt sei, weshalb die von der ersten Instanz erlassene Klagefristansetzung entsprechend abzuändern sei.

B. — Gegen diesen den Parteien am 13. April 1916 zugestellten Entscheid rekurriert die A.-G. Roman Scherer am 17. April 1916 an das Bundesgericht unter Erneuerung ihres prinzipalen Beschwerdebegehrens. Art. 26 Abs. 3 SchlT zum ZGB, so führt sie aus, beziehe sich nur auf die Regelung der Pfandhaftung im eigentlichen Sinne. Für das in Bezug auf die Verwertung der mehreren Pfänder einzuschlagende Verfahren gelte auch bei altrechtlichen Titeln ausschliesslich das neue Recht, nämlich Art. 816 Abs. 3 ZGB und die einschlägigen Vorschriften des SchKG. Deshalb seien denn auch in § 134 Ziff. 15 des kantonalen EG zum ZGB die §§ 32-34 des EG zum SchKG ausdrücklich als aufgehoben erklärt worden. Da ein Vorbehalt zu Gunsten der bereits bestehenden Einzinsereien dabei nicht gemacht worden sei, müsse angenommen werden, dass sich diese Ausserkraftsetzung nicht nur auf neurechtliche, sondern auch auf die altrechtlichen Verhältnisse erstrecke. Die Behauptung der Vorinstanz, dass die Nichtaufnahme eines solchen Vorbehalts auf einem blossen Versehen beruhe, sei unzutreffend. Es sei sehr wohl verständlich, dass man in Ziff. 10 des § 134 zwar die materiellen Einzinsereivorschriften für altrechtliche Titel beibehalten, dagegen die formellen in Ziff. 15 gänzlich aufgehoben habe, da nun eben für das formelle Verfahren die nötige Grundlage — und zwar eine weit zweckmässigere — in Art. 816 Abs. 3 ZGB gegeben gewesen sei. Unter diesen Umständen könne auch der Wiederaufnahme der alten Einwerfungsbestimmungen in das neue EG zum SchKG keine Be-

deutung zukommen, da dem kantonalen Gesetzgeber zu einer solchen Wiederinkraftsetzung aufgehobenen alten kantonalen Rechts die Kompetenz gefehlt habe. Wenn die Rekursgegner glaubten, an der in Frage stehenden Wasserkraft Pfandrechtsansprüche zu besitzen, so hätten sie gegen die Rekurrentin im Wege der Pfandverwertungs-betreibung vorzugehen und in dieser den Bestand ihrer Forderung und des Pfandrechts nachzuweisen. Ein anderes Verfahren sei unzulässig und bundesrechtswidrig.

C. — Die kantonale Aufsichtsbehörde hat unter Verweisung auf die Motive ihres Entscheides Abweisung des Rekurses beantragt.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Nach §§ 1-3 des luzernischen Gesetzes vom 8. März 1871 betr. Abänderung des Gesetzes über das Handänderungs- und Hypothekarwesen in Verbindung mit §§ 30 ff. des EG zum SchKG von 1891 beruht das pfandrechtliche Haftungsverhältnis, welches im Falle der Zerteilung eines bisher einheitlichen Grundstücks oder des Verkaufs einzelner von mehreren bisher dem gleichen Eigentümer gehörenden, gemeinsam verpfändeten Grundstücken eintritt, auf dem System der sog. Einzinserei. D. h. es sollen zwar die einzelnen Grundstücke nach dem Verhältnis ihres Werts je mit einem Teil der Pfandforderung belegt werden, gleichwohl aber alle « solidarisch » für die ganze Forderung verhaftet bleiben, wenn und solange nicht der Pfandgläubiger dem « Gerichtsoffizium » erklärt, dass er die vorgenommene Verlegung anerkenne. Doch ist die Haftung nur in Bezug auf ein Grundstück eine unmittelbare, hinsichtlich der übrigen lediglich eine subsidiäre, indem sich der Gläubiger für die Einforderung von Kapital und Zins zunächst ausschliesslich an den sog. « Hauptzinsler » — als welcher im Zweifel derjenige gilt, auf dessen Grundstück die grösste Summe verlegt worden ist, — zu halten hat und die übrigen Mitverpflichteten

erst in Anspruch genommen werden können, wenn vom Hauptzinser Zahlung nicht erhältlich ist oder sich bei der gegen ihn gerichteten Zwangsvollstreckung die Gefahr ergibt, dass einzelne der Gesamt-Pfandforderungen zu Verlust kommen könnten. Trifft dies zu, d. h. gehen in der Pfandverwertungsbetreibung der in Betreuung gesetzten pfandversicherten Forderung noch andere nach oder ist im Konkursverfahren eine solche auf mehreren Grundstücken verschiedener Eigentümer haftende Pfandforderung « nicht durch definitiv verbindliches Angebot gedeckt », so soll nach §§ 32 und 33 des EG zum SchKG der gefährdete Pfandgläubiger verlangen können, dass die Mitverpflichteten entweder ihre mitverschriebenen Grundstücke in die Steigerung des Hauptgrundstückes einwerfen oder seine Hypothek gutbieten. Der Inhalt der streitigen Vorschriften ist demnach nicht, wie die Rekurrentin behauptet, lediglich ein verfahrensrechtlicher, sondern in erster Linie ein materiellrechtlicher, indem dadurch einerseits die Voraussetzungen näher umschrieben werden, unter denen die oben erwähnte subsidiäre Haftung der mitverpfändeten Grundstücke wirksam wird und gegenüber deren Eigentümern geltend gemacht werden kann, andererseits bestimmt wird, dass bei deren Zutreffen die sämtlichen verpfändeten Grundstücke rechtlich als Einheit zu betrachten seien und als solche dem Verkaufsrecht des Pfandgläubigers unterliegen, woraus sich als Konsequenz die Verpflichtung der übrigen Einzinsler zur Einwerfung ihrer Liegenschaften in die Steigerung der Hauptliegenschaft ergibt. Wenn die Vorinstanz auf Grund dessen erklärt hat, dass das « Einwerfungsverfahren » sich als notwendige Folge der dem System der Einzinserei eigenen Art subsidiärer Haftung darstelle und mit ihr in untrennbarem Zusammenhang stehe, so erscheint somit diese Auffassung als durchaus zutreffend. Ist dem so, so dürfte dasselbe aber für die unter dem alten Recht entstandenen Gesamtpfandverhältnisse gleich wie die übrigen Bestimmungen über die Einzinserei beibehalten werden

und ist durch das ZGB nicht aufgehoben worden, da nach Art. 26 SchlT zum ZGB da, wo das Pfandrecht sich auf mehrere Grundstücke erstreckt, die Pfandhaft sich weiter nach dem bisherigen Rechte bestimmt. Wollte man anders entscheiden und mit der Rekurrentin davon ausgehen, dass für das Vorgehen bei der *Verwertung* mitverpfändeter Grundstücke, weil es sich dabei nicht um eine Frage der Pfandhaft im eigentlichen Sinne, sondern um eine Verfahrensfrage handle, auch bei altrechtlichen Titeln ausschliesslich das neue Recht massgebend sei, so würde damit in einem Falle wie dem vorliegenden dem Vorbehalt des Art. 26 Abs. 3 SchlT der grösste Teil seiner Bedeutung genommen. Denn das in Art. 816 Abs. 3 ZGB aufgestellte Prinzip, wonach im Falle des Bestehens eines Gesamtpfands der Pfandgläubiger gegen alle Verpflichteten zugleich im Betreibungswege vorgehen muss, hat zur notwendigen Voraussetzung, dass die Haftung aller mitverpfändeten Grundstücke nicht nur eine solidare, sondern auch eine gleichzeitige sei, wie dies für die unter dem neuen Recht errichteten Gesamtpfandrechte zutrifft. Seine Anwendung auf altrechtliche luzernische Pfandtitel müsste daher im Erfolge zur Beseitigung des für solche grundsätzlich weitergeltenden Systems subsidiärer Haftung führen.

Ob der kantonale Gesetzgeber befugt gewesen wäre, von sich aus etwas anderes zu verfügen, d. h. auch für altrechtliche Titel die Unterstellung unter Art. 816 Abs. 3 ZGB vorzuschreiben, braucht nicht untersucht zu werden. Denn gesetzt selbst es wäre dies seine Absicht gewesen, so gälten in dieser Beziehung die Vorschriften des ZGB nicht kraft des Willens des eidgenössischen, sondern desjenigen des kantonalen Gesetzgebers, nicht als eidgenössisches, sondern als kantonales Recht und läge daher darin, dass der angefochtene Entscheid im Widerspruch dazu das alte Einwerfungsverfahren noch anwendbar erklärt hat, noch kein Verstoss gegen Bundesrecht. Darüber aber, ob das kantonale Recht richtig ausgelegt

worden sei, steht dem Bundesgericht keine Kognition zu, da mit dem betreibungsrechtlichen Rekurse nach Art. 19 SchKG nur die Verletzung eidgenössischer Rechtsvorschriften gerügt werden kann. Nachdem die Vorinstanz entschieden hat, dass die Aufhebungsklausel des § 134 Ziff. 15 EG zum ZGB sich nur auf die nach dem 1. Januar 1912 entstehenden Gesamtpfandverhältnisse, nicht auf früher begründete Einzinsereien beziehe, muss es daher dabei sein Bewenden haben.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
e r k a n n t :

Der Rekurs wird abgewiesen.

44. Entscheid vom 9. Juni 1916 i. S. Vonlanthen.

Verkauf einer gepfändeten Liegenschaft durch den Pfändungsschuldner. Unterschied der Rechtstellung des Erwerbers, je nachdem die Pfändung im Grundbuch eingetragen war oder nicht. Beweis der Eintragung: ist durch den Eintrag oder den amtlichen Auszug darüber zu erbringen. Bei Nichteintragung ist nach art. 106 SchKG vorzugehen.

Stellung des Pfandgläubigers, dem entgegen art. 153 SchKG keine Ausfertigung des Zahlungsbefehles zugestellt wurde, in Hinsicht auf das bis zur Verwertung vorgeschrittene Betreibungsverfahren.

A. — In der Betreibung N^o 151, die R. Koller-Kaufmann gegen F. X. Schnyder beim Betreibungsamt Oberkirch angehoben hatte, pfändete dieses Amt am 7. August 1915 für eine Gültzinsforderung die damals dem Betriebenen gehörende Liegenschaft « Feld », auf der die fragliche Gült ruhte. Durch Kaufvertrag vom 17. und Fertigung vom 18. November veräusserte Schnyder die Liegenschaft an den Rekurrenten Vonlanthen, wobei die genannte Zinsforderung dem Erwerber überbunden wurde. Dieser

behauptet, die Pfändung sei nicht nach Art. 101 SchKG und Art. 131 des luzernischen Einführungsgesetzes zum ZGB in der Hypothekakontrolle eingetragen gewesen und er habe auch sonst keine Kenntnis davon gehabt. Als in der Folge der Gläubiger das Verwertungsbegehren stellte, erliess das Amt die Mitteilung hievon an den Rekurrenten als derzeitigen Eigentümer der gepfändeten Liegenschaft.

Daraufhin führte der Rekurrent unter Berufung auf seine behauptete Unkenntnis von der erfolgten Pfändung Beschwerde mit dem Antrage, die Betreibung oder eventuell die Mitteilung des Verwertungsbegehrens aufzuheben. Nachträglich verlangte er ferner noch Durchführung des Widerspruchsverfahrens nach Art. 109 SchKG.

B. — Die kantonale Aufsichtsbehörde hat über die anfänglichen Anträge des Beschwerdeführers durch Entscheid vom 2. Mai 1916 im Sinne des Eventualstandpunktes erkannt, also die angefochtene Mitteilung des Verwertungsbegehrens an den Rekurrenten aufgehoben und das Betreibungsamt zur Zustellung dieses Begehrens an den Betriebenen Schnyder verhalten. Den Antrag auf Eröffnung des Widerspruchsverfahrens hat sie durch Entscheid vom 18. Mai verworfen.

Zur Begründung führte sie aus: Aus einer Erklärung des Betreibungsbeamten (enthalten in dessen Rekursantwort vom 22. April 1916), dass er die Pfändung am 7. September gemäss Art. 101 SchKG der Hypothekarkanzlei mitgeteilt habe, in Verbindung mit einer Zuschrift dieser Kanzlei an das Betreibungsamt vom 18. September 1915, wonach sie für die fragliche Pfändung Vormerkungsbühren bezogen habe, müsse geschlossen werden, dass die Protokollvormerkung im Laufe des September, also vor der Verräusserung der Liegenschaft vorgenommen worden sei. Dadurch habe die mit der Pfändung für den Schuldner entstandene Verfügungsbeschränkung Wirkung auch gegenüber später erworbenen Rechten gutgläubiger Dritter erhalten. Das Betreibungsverfahren müsse also ohne Rücksicht auf den Eigentumserwerb des